

RS Vwgh 1994/12/15 93/15/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §289 Abs2;

Rechtssatz

§ 289 Abs 1 BAO normiert, daß die Berufungsbehörde in der Sache selbst zu entscheiden, also auch einer von der Rechtsansicht der Behörde erster Instanz abweichenden Rechtsansicht zum Durchbruch zu verhelfen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150002.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at